Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Bei Mangl dises Vermögens, oder wann der Schuldner entwichen; das die Ver:pothen vermög der offentl. Gläubiger Proclama:tion 3: tag nach einander ordentlich beschechen, und relation vorhanden seyen, so seyen die ver:klagten ... auf ... ligenden Guets, und ver:halten auch abermahls weiters hernach hiemit intimiert würdet./

Formula Proclamationis./.

Zu wissen männiglichen, das auf Ver:ordnung der Obrigkeit auf Anlangen des N: des Standts, so der Schuldner ..., des:sen der Will gelegen; und ain liquidierte oder Pretension ... hat, und was darbei beschehen, offentlich solle gebot:ten werden, ob ain Jemand ... speciales ... durch Bezahlung der Schul:den, Interesse, und hernach ... Forderung, ... thuen, solle sich bei der Obrigkeit gebüh:rend anmelden, ... innerhalb ... Monaths etc. Und dis zum Ersten, andern und dritten mahl, und also 3: tag nacheinander, ... sovil ..., das 3: mahl verkündt worden./

Nach diser Verkündt, und ad acta genommenen Relation muss der Creditor abermahls 3: tag warten; erscheint ain Jemandter, ...